

**Allgemeine Preise der Grundversorgung für Haushaltskunden zur Lieferung von Strom aus dem Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung für den Eigengebrauch im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt in Holstein, gültig ab 01.01.2025**

**Erläuterung zur Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen**

Lieferpreise	01.04.2024		01.01.2025	
	netto	brutto	netto	brutto
Verbrauchsunabhängiger Jahres-Grundpreis bei Einsatz Eintarifzähler (*1) (brutto)	134,32 €/Jahr	159,84 €/Jahr	135,41 €/Jahr	161,14 €/Jahr
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)	41,79 ct/kWh	49,73 ct/kWh	33,52 ct/kWh	39,89 ct/kWh
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (*2)				
<b>In die Netto-Endpreise fließen ein:</b>				
Stromsteuer nach Stromsteuergesetz (§3 StromStG)		2,050 ct/kWh		2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320 ct/kWh		1,320 ct/kWh
KWKG-Aufschlag für die Netzentnahme (§12 EnFG)		0,275 ct/kWh		0,277 ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG		0,656 ct/kWh		0,816 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung nach §19 Abs. 2 StromNEV		0,403 ct/kWh		1,558 ct/kWh
<b>Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>				
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz (*3)	78,00 €/Jahr		78,00 €/Jahr	
Messstellenbetrieb und Messdienstleistung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) (*1) (*3)	12,80 €/Jahr		12,80 €/Jahr	
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde (*3)		10,84 ct/kWh		8,56 ct/kWh
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>90,80 €/Jahr</b>	<b>15,54 ct/kWh</b>	<b>90,80 €/Jahr</b>	<b>14,58 ct/kWh</b>
<b>Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die von den Stadtwerken erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb und Marge)</b>				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (netto)	43,52 €/Jahr		44,61 €/Jahr	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		26,25 ct/kWh		18,94 ct/kWh

(\*1): Im Falle einer konventionellen Messeinrichtung erfolgt der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber. Wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem verbaut, erhöht sich das Entgelt für den Messstellenbetrieb maximal auf die in den §§ 30, 32 MsbG geregelte Preisobergrenze abzüglich der in dieser enthaltenen Umsatzsteuer. Im Falle eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers gilt das mit diesem vereinbarte Entgelt.

Sofern Voraussetzungen nach § 14a EnWG, BK6-22-300 und BK8-22/010-A erfüllt sind, werden abweichende Entgelte des Meßstellenbetreibers berechnet.

(\*2): Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

(\*3): Die Entgelte des Netzbetreibers/des Messstellenbetreibers ab dem 01.01.2025 basieren auf den derzeit bekannten Netzentgelten bzw. Messkosten; bei Änderungen bleibt eine Preisanpassung vorbehalten.